

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post-Plus

Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

27. Oktober 2021

Weiterentwicklung des Covid-Zertifikats; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu obengenannter Vorlage Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat sich differenziert mit der vorliegenden Konsultation auseinandergesetzt und unterstützt die Stossrichtung der Vorlage. Er sieht allerdings bei verschiedenen Punkten noch Optimierungsbedarf und hat, im Sinne eines konstruktiven Austauschs, konkrete Verbesserungsvorschläge eingebracht.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau äussert sich zu den gestellten Fragen wie folgt:

Zur Frage 1

"Ist der Kanton grundsätzlich mit den Anpassungen der Covid-19-Verordnung Zertifikate einverstanden? Ja/Nein"

Nein.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass das heute schon unübersichtliche System zur Erlangung eines Zertifikats nicht noch komplizierter ausgestaltet, sondern vereinfacht werden sollte. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden neue Differenzierungen und Gruppierungen geschaffen, die zu einer komplexeren Abwicklung und einer aufwendigeren Kontrolle bei der Anwendung führen.

Die vorgeschlagene Lösung mit der Einführung eines Schweizer Covid-Zertifikats bringt zudem einen hohen Erklärungsbedarf bei der Bevölkerung mit sich und verwässert durch die Ausweitung der Zertifikatsvergabe an Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, Sinn und Zweck des Zertifikats.

Die aus wirtschaftlicher Sicht sinnvolle und vom Regierungsrat befürwortete Möglichkeit, dass auch Touristinnen und Touristen, die nur mit einem von der WHO zugelassenen Impfstoff geimpft sind, ein Covid-Zertifikat erlangen können, wird durch die persönliche Erscheinungspflicht bei der Antragsstellung leider wieder geschwächt.

Zur Frage 2

"Ist der Kanton damit einverstanden, dass alle Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nur von der WHO zugelassenen Impfstoff (betrifft aktuell Sinopharm und Sinovac und deren Lizenzprodukte) geimpft wurden, Zugang zu einem in der Schweiz ausgestellten Zertifikat erhalten? Ja/Nein"

Ja.

Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag und ist sich der Vorteile dieses Zertifikats bewusst: Die Möglichkeit, Touristinnen und Touristen, die im Ausland mit einem nicht von der europäischen Arzneimittelbehörde EMA, sondern einzig von der WHO zugelassenen Impfstoff geimpft wurden, den Zugang zu einem für 30 Tage gültigen Schweizer-Zertifikat zu verschaffen, ist aus wirtschaftlicher und touristischer Sicht vorteilhaft. Der Regierungsrat erachtet auch das Risiko, für eine begrenzte Zeit ein Zertifikat für Impfstoffe auszustellen, die gegen die Delta-Variante weniger wirksam sind als die Impfstoffe von Moderna oder Pfizer, als vertretbar.

Ablehnend steht der Regierungsrat der persönlichen Erscheinungspflicht bei der Antragstellung gegenüber. Diese nur für dieses Zertifikat vorgesehene Vorgabe führt sowohl bei den Touristen als auch bei den Kantonen zu einem unnötigen Mehraufwand.

Lösungsvorschlag: Die Touristinnen und Touristen können den Antrag online stellen und müssen nicht persönlich bei der zuständigen kantonalen Stelle erscheinen.

Zur Frage 3

"Befürwortet der Kanton, dass Covid-Zertifikate für Personen ausgestellt werden, die einen positiven Antikörpertest vorlegen können? Ja/Nein"

Nein.

Mit dem Schweizer Antikörper-Zertifikat wird die Impfoffensive unterwandert und die bisherige Argumentation, dass sich auch Genesene zum bestmöglichen Schutz einmal impfen lassen sollen, untergraben. Im Gegenteil: Das Antikörper-Zertifikat kann die genesenen Personen in falscher Sicherheit wiegen. Aktuell ist nämlich wissenschaftlich noch nicht für alle Immunoassay¹ nachgewiesen, wie hoch die Antikörper-Titer sein müssen, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Das in Österreich eingesetzte Antikörper-Zertifikat ist aus den vorgenannten Gründen umstritten. Das Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat daher letzte Woche gemäss Medienberichten die Ärztekammer brieflich angewiesen, von Testempfehlungen abzu- sehen. Als Grund hält das Bundesministerium fest, dass die Tests laut den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums als Entscheidungshilfe, ob eine Impfung notwendig sei, wegen des noch nicht definierten Schutzkorrelats weder sinnvoll noch empfohlen seien.

Anstelle eines Antikörper-Zertifikats schlägt der Regierungsrat vor, dass genesene Personen, die nur über einen positiven Antigentest-Nachweis verfügen, ebenfalls ein Zertifikat erlangen können, sofern sie das Testresultat zusammen mit der kantonalen Isolationsverfügung einreichen.

Lösungsvorschlag: Genesene Personen können das Genesen-Zertifikat nicht nur mit einem positiven PCR-Test erlangen, sondern – in Kombination mit einer kantonalen Isolationsverfügung – auch mit einem positiven Antigentest.

¹ Ein Immunoassay ist ein biochemischer Test, der das Vorhandensein einer Konzentration oder eines Moleküls unter Verwendung eines Antikörpers oder eines Antigens misst (wenn das zu messende Molekül ein Antikörper ist).

Zur Frage 4

"Ist der Kanton mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Covid-Zertifikaten für Genesene von 180 auf 365 Tage einverstanden? Ja/Nein"

Ja.

Der Regierungsrat begrüsst die Verlängerung des Genesen-Zertifikats, da inzwischen diverse wissenschaftliche Studien vorliegen, die belegen, dass der Immunschutz bei den meisten genesenen Personen ein Jahr und mehr andauert.

Zur Frage 5

"Ist der Kanton einverstanden, dass Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können, ein Covid-Zertifikat erhalten? Ja/Nein"

Nein.

Mit dem vorgeschlagenen Ausnahme-Zertifikat sollen Personen ein Zertifikat erhalten, die den 3G-Kriterien nicht entsprechen. Damit werden nach Ansicht des Regierungsrats Sinn und Zweck des Zertifikats unterlaufen.

Beim Ausnahme-Zertifikat besteht sodann ein hohes Missbrauchspotenzial, da die medizinischen Gründe in der Verordnung nicht definiert sind. Ein ähnlicher Effekt ist bereits heute bei den Maskendispensen ersichtlich, wo die Kantone immer wieder gegen Ärzte vorgehen müssen, die Gefälligkeitszeugnisse ausstellen. Die medizinischen Gründe müssen daher zwingend in der Verordnung genau umschrieben werden.

Weiter macht der Regierungsrat beliebt, dass der Bund Personen, bei denen aus medizinischen Gründen kein Stäbchentest durchgeführt werden kann, den individuellen Speichel-PCR-Test bezahlt. Damit erhalten diese Personen die Möglichkeit, gratis ein Testzertifikat zu erlangen.

Lösungsvorschlag: Der Bund definiert die medizinischen Gründe für das Ausnahme-Zertifikat detailliert in der Verordnung. Sodann bezahlt der Bund Personen, die aus medizinischen Gründen keinen Stäbchentest durchführen können, die individuellen Speichel-PCR-Tests.

Zur Frage 6

"Oder würde es der Kanton bevorzugen, dass sämtliche Personen, für die eine medizinisch eindeutige Kontraindikation gegen die Impfung mit einem in der Schweiz zugelassenen Impfstoff vorliegt, ein Covid-Zertifikat erhalten? Ja/Nein"

Nein.

Der Regierungsrat erachtet diese Konstellation als sehr theoretisch und bezweifelt, dass es überhaupt Personen gibt, für die gegen jeden in der Schweiz zugelassenen Impfstoff eine eindeutige Kontraindikation vorliegt. Im Kanton Aargau konnten sich zum Beispiel lediglich neun Personen wegen einer Polyethylenglycol-Allergie nicht mit einem MRN-Impfstoff impfen lassen.

Zur Frage 7

"Befürwortet der Kanton, dass nur noch Antigen-Schnelltests zur Fachanwendung (d.h. Probeentnahme durch eine Fachperson bzw. eine entsprechend ausgebildete und geschulte Person) zur Ausstellung eines Covid-Zertifikats führen? Ja/Nein"

Ja.

Nasale Abstriche sind gerade bei symptomlosen Personen deutlich unzuverlässiger als Nasenrachen-Abstriche oder Speichel-Proben. Der Regierungsrat stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Einschränkung für die Schweiz daher zu.

Zur Frage 8

"Befürwortet der Kanton die Tarifierpassung der Antigen-Schnelltests? Ja/Nein"

Ja.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die erforderliche Anpassung von Anhang 6 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3) vom 19. Juni 2020 in der Übersicht der nachzuführenden Verordnungsbestimmungen fehlt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- br-geschaefte_covid@bag.admin.ch
- seraina.gruenig@gdk-cds.ch
- office@gdk-cds.ch